

Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. V. m. § 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

- aktuelle Regelung -

I. Definition

Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens drei Monate angelegt, begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27 bis 34 SGB VIII sowie § 35a SGB VIII bleiben unberührt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Kinder, in der Regel bis zur Vollendung des 14. Le-

Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

- Paragraphenangabe zu den entsprechenden Regelungen in der Satzung -

§ 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 2

§ 2 Abs. 1

§ 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 6

§ 3 Abs. 6

bensjahres, vertreten durch die Personensorgeberechtigten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn: § 3 Abs. 2

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. § 3 Abs. 2

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern haben das Recht, zwischen den zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. § 3 Abs. 3

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist. § 3 Abs. 4

Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege zunächst bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. § 3 Abs. 5

Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann. § 3 Abs. 5

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst: § 11 Abs. 2

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
- ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit
- für jedes zugeordnete Kind einen Beitrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

§ 11 Abs. 1

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten
- die Vorlage des Betreuungsvertrags
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nr. 1
- Versicherungsnachweise, sofern eine Erstattung von Beiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgen soll
- eine Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse des Arbeitgebers, Maßnahmezuschüsse nach dem SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

§ 11 Abs. 3

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom örtlichen Jugendhilfeträger oder von einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt) vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

§ 11 Abs. 1

3. Tagespflegeperson

- a) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus.

§ 6 Abs. 1

Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Die Überprüfung der Eignung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. durch die vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragte Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt).

§ 6 Abs. 2

Zum Nachweis der Eignung hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
- ein hausärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege,
- einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder einer Immunität gegen Masern (vgl. II. 3. b)
- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf)
- Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis
- eine Bescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 UE).
- die Vorlage einer Konzeption der Kindertagespflegestelle (vgl. II. 3. d)
- eine schriftliche Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt der Stadt Lippstadt und der Tagespflegeperson

Bei besonderem Anlass kann auch in Zwischenzeiträumen die weitere Geeignetheit für die Durchführung der Tagespflege anhand geeigneter Mittel/Unterlagen geprüft werden.

§ 6 Abs. 2

Alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, sollen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht. Für bereits tätige Tagespflegepersonen wird ebenfalls diese Qualifizierung nach dem QHB über 300 Unterrichtseinheiten angestrebt.

§ 8 Abs. 1

Sozialpädagogische Fachkräfte, die als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Kinderpflegerinnen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen entsprechenden Nachweis im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten. Diese Qualifizierungen können tätigkeitsbegleitend absolviert werden.

§ 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 3

- b) Vor Beginn der Betreuungstätigkeit haben die Tagespflegepersonen, welche nach dem 31.12.1970 geboren sind, zwingend ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorzuzeigen (vgl. § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz).
- Als Nachweis können vorgelegt werden (vgl. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz):
- Impfausweis bzw. ärztliches Attest, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 - ärztliches Attest, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
 - ärztliches Attest, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht durchgeführt werden kann.
- c) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Stadt Lippstadt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt.
- Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich. Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 22 Abs. 2, 3 KiBiz).
- d) Die Tagespflegepersonen führen nach § 17 KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.
- Daneben soll die Entwicklung des Kindes beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden (§ 18 KiBiz). Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.
- e) Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten. Diese sind 3
- entfällt, Hinweis auf Masernschutzgesetz in § 6 Abs 2 Nr. 3
- § 5 Abs. 1
- § 5 Abs. 2
- § 5 Abs. 3
- § 5 Abs. 4
- § 5 Abs. 4
- § 5 Abs. 5

Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Kündigungen teilen die Tagespflegepersonen dem örtlichen Jugendhilfeträger umgehend mit. § 4 Abs. 4

- f) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen und diese gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). § 8 Abs. 4

4. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich. § 4 Abs. 2

Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkinderbetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich. § 4 Abs. 2

Ein Antrag auf Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfangs ist mindestens 2 Wochen im Voraus durch die Eltern und die Tagespflegeperson gemeinsam schriftlich einzureichen. Die dadurch bedingte Neufestsetzung der laufenden Geldleistung wird mit Beginn des Folgemonats umgesetzt. § 4 Abs. 3

Der Fachbereich Familie, Schule und Soziales oder die von ihm beauftragte Stelle behalten sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor. § 4 Abs. 5

Bei besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet örtliche Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßen Ermessen. § 4 Abs. 5

5. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. § 7 Abs. 1

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- Ausfall der Kindertagespflegeperson für mehr als 30 Betreuungstage im Kindergartenjahr (Urlaub, Krankheit etc.),
- Änderungen des Betreuungsumfangs,

- Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Lippstadt.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

§ 12 Abs. 1, Hinweis auf Verpflegungskosten in § 11 Abs. 4

Die nachfolgenden Stundensätze werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2021/2022. Die Fortschreibung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen.

§ 12 Abs. 2

1. Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation von mindestens 160 Std. oder eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in oder eine vergleichbare höhere Qualifikation nachweisen, erhalten eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,50 € pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde gewährt.
2. Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation von mindestens 300 Std. nachweisen bzw. an einer solchen Qualifizierung teilnehmen, erhalten den unter Nr. 1 genannten Zuschlag von 0,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind für alle Kinder unter 3 Jahren.
3. In analoger Anwendung von § 33 Abs. 6 KiBiz ist bei Berechnung der Zuschläge für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

entfällt, Höhe der Stundensätze in Anlage 1 der Satzung

entfällt, Höhe der Stundensätze in Anlage 1 der Satzung

entfällt, Höhe der Stundensätze in Anlage 1 der Satzung

Der örtliche Jugendhilfeträger kann in Ausnahmefällen (z.B. bei geringer Qualifikation) einen niedrigeren Stundensatz zahlen.

Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des Jugendamtes oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.

§ 12 Abs.4

Für ein Kind, das dem Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII zugeordnet ist und eine Zuwendung vom Landesjugendamt für Kinder mit Behinderung in der Tagespflege erhält, kann eine Förderung von bis zum 2,5-fachen des maßgeblichen Stundensatz-

§ 12 Abs. 5

zes geleistet werden, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Höchstzahl an zu betreuenden Kindern um einen Platz reduziert wird.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger.

Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird in der Regel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr pauschaliert bemessen.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält diese Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Angestelltenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis (Abtrittserklärung) der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, neben der vom örtlichen Jugendhilfeträger vergüteten finanziellen Förderung (für den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang) keine zusätzlichen Entgelte, mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten, von den Eltern zu erheben.

Tagespflegepersonen, die im Rahmen ihrer erarbeiteten Konzeption ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 1 KiBiz leisten, können im Rahmen der Festsetzungen der der örtlichen Jugendhilfeplanung weitere Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz erhalten.

2. Zeiten ohne Betreuung

Im Interesse des Kindes sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen (§ 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz).

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes eine Weiterfinanzierung der Förderleistung für bis zu 30 Betreuungstage im Kindergartenjahr.

§ 12 Abs. 10

§ 12 Abs. 6

§ 12 Abs. 7

§ 12 Abs. 7

§ 12 Abs. 8

entfällt, Hinweis auf Verpflegungskosten in § 11 Abs. 4

§ 12 Abs. 9

§ 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 2

Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson soll die Vertretung durch andere Tagespflegepersonen sichergestellt werden. Die Vertretungsregelung muss im pädagogischen Konzept der Tagespflegeperson enthalten sein und Ausführungen hinsichtlich des Beziehungsaufbaus der Vertretungstagepflegeperson zu Kindern und deren Eltern enthalten. Die Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind steht der vertretenden Tagespflegeperson zu.

§ 10 Abs. 1

Darüber hinaus hält die Stadt Lippstadt mobile Stützpunkte (MobS) für weitere Vertretungsfälle vor. Diese werden vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) betrieben. Die an den MobS angegliederten Tagespflegepersonen schließen mit dem SkF eine Vereinbarung für Vertretungsfälle ab. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vertretungsmodells ergeben sich aus der mit dem SkF abgeschlossenen Vereinbarung über die Sicherstellung einer Vertretungsregelung im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege.

§ 10 Abs. 2

Im Krankheitsfall erhalten Tagespflegepersonen für bis zu 15 Betreuungstage im Kindergartenjahr eine Fortzahlung in Höhe der ursprünglichen Förderleistung. Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests.

§ 9 Abs. 3, Erhöhung der Fortzahlung auf 6 Wochen

Vorzeitige Beendigungen eines Pflegeverhältnisses sind dem örtlichen Jugendhilfe-träger von der Tagespflegeperson umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende. Soweit in dem zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenem privatrechtlichen Betreuungsvertrag Kündigungsfristen vorgesehen sind, gelten diese nicht für die Beendigung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt. Aus diesem Vertrag sich noch ergebende Zahlungen nach Beendigung der Betreuung sind daher unmittelbar zwischen Tagespflegeperson und Eltern zu regeln.

§ 4 Abs. 4

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziff. III, Nr. 1 erstattet:

§ 13 Abs. 1, Hinzunahme der Arbeitslosengeldversicherung

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, in denen eine Betreuung stattgefunden hat; angefangene Monate werden voll berücksichtigt. § 13 Abs. 2

4. Aufwendungen für Qualifizierung und Fortbildungsmaßnahmen

Angehenden Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege absolviert haben, kann auf Antrag ein Zuschuss von bis zu 2.000,00 € gewährt werden. § 14 Abs. 1

Für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 KiBiz stehen pro Kindergartenjahr bis zu 50,00 € je Kindertagespflegeperson zur Verfügung. Diese werden auf Antrag und gegen Nachweis ausgezahlt. § 14 Abs. 2

Die Kosten für die Teilnahme an weiteren geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Fachbereich Familie, Schule und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 14 Abs. 3

5. Mietförderung für andere angemietete geeignete Räumlichkeiten

Für den Mietzuschuss in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten werden maximal 60 m² Fläche und in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von max. 3 Tagespflegepersonen) maximal 120 m² Fläche anerkannt. § 15 Abs. 1

Der Zuschuss beträgt 20% der anerkannten tatsächlichen Kaltmiete, jedoch höchstens 20% der Pauschale gemäß § 7 Abs. 2 DVO KiBiz. § 15 Abs. 2

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss analog zu § 9 DVO KiBiz. § 15 Abs. 3

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an die Stadt Lippstadt – Fachdienst Kindertagesbetreuung – zu richten. Eine Kopie des abgeschlossenen Betreuungsvertrages ist beizufügen. § 4 Abs. 1

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich pauschal an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). § 12 Abs. 7

V. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalieren Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege in der Stadt Lipstadt in der jeweils gültigen Fassung. § 17

VI. Sonstiges

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch den örtlichen Jugendhilfeträger oder einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten. entfällt

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft. § 20
